

Hendrik Hering (Hg.)

PARLAMENTARISCHE DEMOKRATIE HEUTE UND MORGEN

Erwartungen, Herausforderungen, Ideen



Copyright Wochenschau Verlag



WOCHE
NSCHAU
VERLAG

Parlamentarische Demokratie heute und morgen

Erwartungen, Herausforderungen, Ideen

Herausgegeben von Hendrik Hering,
Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz,
für den Landtag Rheinland-Pfalz



**WOCHE
SCHAU
VERLAG**

Copyright Wochenschau Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Anmerkung zum Thema Gendern in diesem Buch:

Der Herausgeber hat es den Autorinnen und Autoren der einzelnen Beiträge überlassen, welche Formulierungen sie als richtig und angemessen erachten. Die Ansprache der verschiedenen Geschlechter kann und wird daher zwischen den Texten variieren.

© WOCHENSCHAU Verlag,
Dr. Kurt Debus GmbH
Frankfurt/M. 2021

www_wochenschau-verlag_de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Umschlagbild: © Landtag RLP / A. Linsemann
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag
ISBN 978-3-7344-1273-8 (Buch)
E-Book ISBN 978-3-7344-1274-5 (PDF)
DOI <https://doi.org/10.46499/1813>

Copyright Wochenschau Verlag

Inhalt

HENDRIK HERING

Vorwort	9
---------------	---

WOLFGANG SCHÄUBLE

Geleitwort	15
------------------	----

I. Wenn du dich nicht mehr um mich kümmert, dann verlasse ich dich! Deine Demokratie

**„Beteiligung lohnt sich, Engagement lohnt sich und ganz wichtig:
Beteiligung darf kein Elitenprojekt sein.“**

Im Gespräch mit Reiner Hoffmann	25
---------------------------------------	----

FRANK DECKER

Mythos direkte Demokratie. Lässt sich das Repräsentativsystem durch plebiszitäre Verfahren verbessern?	33
---	----

ALBRECHT VON LUCKE

30 Jahre Berliner Republik: Die Krise der Demokratie und die autoritäre Versuchung	41
---	----

BRIGITTE GEISSEL, FELIX HOFFMANN, RIKKI DEAN, STEFAN JUNG

Bürgerräte als Ergänzung der parlamentarischen Demokratie: Lehren vom „Bürgerrat Demokratie“	53
---	----

II. Wir müssen reden! Zur Wahrnehmung des Parlaments in der Öffentlichkeit. Haben wir ein Kommunikationsproblem?

„Ich glaube, die Leute haben den Wunsch und das Bedürfnis, neutral informiert und nicht erzogen zu werden.“

Im Gespräch mit Mirko Drotschmann 73

MARTIN FUCHS

Parlamente digital gedacht 84

PHILIPP MUTZBAUER

Moderne Kommunikation für einen modernen Landtag
Ein Exkurs in die Social-Media-Praxis der rheinland-pfälzischen Landtagsverwaltung 95

III. Willst du mit mir wählen gehen?

Ja, nein, vielleicht?

„Ich glaube, dass Selbstwirksamkeit genau der Schlüssel ist, den wir heute brauchen, um Populismus vorzubeugen.“

Im Gespräch mit Marina Weisband 105

THORSTEN FAAS, ANTON KÖNNEKE, ARNDT LEININGER

Wählen mit 16 117

JENNIFER SIEGLAR

Kinder, Jugend und Demokratie 129

IV. Disst du noch oder diskutierst du schon?

„Eigentlich bin nicht ich persönlich gemeint,
sondern es gibt Menschen, die wollen strukturell unsere
demokratischen Prinzipien abschaffen.“

Im Gespräch mit Renate Künast 139

MARTIN EMMER

Wahrnehmung und Verbreitung von Hass im Netz 148

ASTRID SÉVILLE

Vom Sagbaren zum Machbaren? Rechtspopulistische Sprache und
Gewalt 154

V. Politik ohne Frauen? Bis hierhin und nicht weiter!

„Wir brauchen nicht nur die formale, sondern auch die tatsächliche
Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“

Im Gespräch mit Malu Dreyer 169

SILKE RUTH LASKOWSKI

Paritätisches Wahlrecht – warum? 179

ANNE-MARIE DESCÔTES

Die Stellung der Parität im französischen Gesetz 209

VI. Alle für einen und einer für alle? Föderalismus in Deutschland und Europa

„Die Menschen in Deutschland, im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Luxemburg, die haben gar keine Grenzen mehr gesehen.“

Im Gespräch mit Jean Asselborn 221

HENDRIK HERING

Die Stunde der Landesparlamente 228

NATHALIE BEHNKE

Der Föderalismus in der Krise? Föderale Funktionen, Kompetenzen und Entscheidungsprozesse 236

Autorinnen und Autoren 250

Paritätisches Wahlrecht – warum?

1. Endlich halbe-halbe

„Endlich halbe-halbe! Frauen haben ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht. Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung“, so Prof. Dr. jur. Jutta Limbach, erste und bislang einzige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts 2014 im Bundesjustizministerium.¹ In „guter Verfassung“ sind wir in Deutschland nicht. Ganz im Gegenteil. Denn mit der Teilhabe von Frauen an der „politischen Macht“ ist es nicht weit her. Dies zeigt sich vor allem an dem geringen Anteil der Parlamentarierinnen im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten. Nach der Bundestagswahl 2017 waren nur 30,7% der Abgeordneten Frauen – so wenig wie seit 20 Jahren nicht mehr.² Nicht anders sieht es in den 16 Landtagen aus, im Durchschnitt sind nur 30,5% der Abgeordneten Frauen – der Trend ist rückläufig.³ Im Landtag von Rheinland-Pfalz sind es nach der Wahl am 14.3.2021 nur noch 31,7%, zuvor waren es 33,6%.⁴

Daher wird in Deutschland über paritätische Wahlgesetze diskutiert, die bereits in zehn Mitgliedstaaten der EU in unterschiedlicher Form bestehen. Als Vorbild gilt das französische Wahlrecht.⁵ Es schreibt den Parteien bereits seit 20 Jahren vor, ebenso viele Frauen wie Männer auf den Wahlvorschlagslisten und in den Wahlkreisen zu nominieren, damit das hälftig aus Frauen und Männern bestehende französische Volk ebenso viele Frauen wie Männer in die Parlamente wählen kann. In Brandenburg und in Thüringen wurden 2019 für die Landtagswahlen paritätische Wahlgesetze beschlossen. Sie beschränkten sich auf Wahlvorschlagslisten und schrieben Parteien eine gleichmäßige, alternierende

¹ Vgl. DJB 2016, danach fiel das Zitat im BMJ am 27.11.2014; s. auch Limbach, 2016, 91.

² Stemmer 2017, 74, 75, 95.

³ Vgl. Lukoschat/Schweers 2020, 10.

⁴ Landtag Rheinland-Pfalz 2021; Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz 2021, 12, 13.

⁵ Dazu Descôtes, S. 208 ff. in diesem Buch.

Listung von Frauen und Männern vor. Dagegen klagten u.a. die NPD und die AfD. Die Landesverfassungsgerichte in Weimar und Potsdam stellten am 15. Juli 2020⁶ und am 23. Oktober 2020⁷ die Landesverfassungswidrigkeit und Nichtigkeit der Regelungen fest. Sie sahen allerhand Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 GG) und Demokratie (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG) sowie die Rechte der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG). Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 GG), die im Rahmen der Rechtfertigung geprüft wurde, spielte keine echte Rolle – sie wurde zu einem verfassungsrechtlichen Leichtgewicht. Nach der Mehrheitsentscheidung von Weimar (6:3) findet das Gleichberechtigungsgrundrecht und -gebot in Art. 3 Abs. 2 GG in Thüringen aus rechtshistorischen Gründen, die an den subjektiven Willen des historischen Landesverfassungsgebers von 1993 anknüpfen, erst gar keine Anwendung; anders die beiden lesenswerten Sondervoten, die das Paritätsgesetz für verfassungskonform erachten.⁸ Glaubt man der Potsdamer Entscheidung, ist es für die parlamentarische Demokratie in Brandenburg völlig irrelevant, ob überhaupt eine Frau im Landtag sitzt. Ebenso viele Parlamentarierinnen wie Parlamentarier scheinen geradezu schädlich für die Demokratie, da das Gericht die Gleichberechtigung von Frauen und Männern als „wahlrechtsfremden Zweck“ betrachtet.⁹ Das ist er nicht – dies ergibt sich schon aus den historischen Materialien (s.u. 4.), im Übrigen aus der Rechtsprechung des BVerfG.¹⁰ Gegen beide Entscheidungen wurden Verfassungsbeschwerden beim BVerfG in Karlsruhe erhoben (2 BvR 1470/20 – Thüringen; 2 BvR 2074/20 – Brandenburg). Gerügt werden Verstöße gegen das GG; im Kern geht es um Gleichberechtigung und Demokratie. Am 15. Dezember 2020 hat sich das BVerfG im Rahmen ei-

⁶ ThürVerfGH, Urteil vom 15.7.2020 – VerfGH 2/20 –, juris – AfD; ablehnend Gersdorf 2020, 779 ff.; Klaefki 2020, 856 ff.; Hohmann-Dennhardt 2020b; Hohmann-Dennhardt 2020a; Süßmuth/u.a. 2020; Meyer 2019, 1234 ff.

⁷ BbgVfG, Urteil vom 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris – NPD; BbgVfG, Urteil vom 23.10.2020 – VfGBbg 55/19 –, juris – AfD. Zur Kritik s.o. in Fn. 6.

⁸ ThürVerfGH, Urteil vom 15.7.2020 – VerfGH 2/20 –, juris Rn. 111 ff., 132 ff. – AfD; Sondervotum Heßelmann, Rn. 144 ff.; Sondervotum Licht/Petermann, Rn. 174 ff.

⁹ BbgVfG, Urteil vom 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 –, juris Rn. 128 – NPD; BbgVfG, Urteil vom 23.10.2020 – VfGBbg 55/19 –, juris Rn. 202 („Staatszielbestimmung“), 228 („Demokratie“) – AfD.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 85, 191, 207 – Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG, Nachtarbeitsverbot (1992); 89, 276 ff.; 91, 109; grdl. bereits BVerfGE 3, 225 ff.

ner als unzulässig verworfenen Wahlprüfbeschwerde (2 BvC 46/19) gegen die Bundestagswahl 2017 („Unterrepräsentation von Frauen“) erstmals zu paritätischen Wahlgesetzen geäußert – jedoch offen gelassen, ob sie grundgesetzkonform sind. Ebenfalls offen blieb, ob der Gesetzgeber möglicherweise von Verfassungs wegen verpflichtet ist, das Wahlvorschlagsrecht der politischen Parteien paritätisch auszugestalten. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in Thüringen und Brandenburg nahm das BVerfG zur Kenntnis, es bestätigte sie aber nicht.¹¹ Eine Wahlprüfbeschwerde gegen die Bundestagswahl 2021 zur Klärung der offenen Fragen ist bereits absehbar.

Im Folgenden wird dargelegt, dass paritätische Wahlgesetze mit dem Grundgesetz in Einklang stehen und zudem geboten sind. Das Grundgesetz gibt den verfassungsrechtlichen Maßstab vor – auch in den Bundesländern. Denn das Grundgesetz einschließlich der dort verankerten Grundrechte bindet Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte in Bund und Ländern unmittelbar, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 3 GG – für Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ hat das BVerfG 1953 die unmittelbare Geltung ausdrücklich geklärt.¹² Das GG gilt seit 31 Jahren auch in Thüringen und Brandenburg.

2. Volk, Frauen und Parlamentarismus – ein Rückblick

Die historische Entwicklung des Parlamentarismus zeigt, dass sich dieser bis Anfang des 20. Jahrhunderts ausschließlich auf (freie) Männer bezog. In der juristischen Literatur bleibt dies meist unerwähnt. Als „erstes gesamtdeutsches Parlament“ gilt tatsächlich die Nationalversammlung von 1848 – der Umstand, dass sich unter den 809 Abgeordneten keine Frau befand, findet keine Erwähnung. Dass auch die Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes“ im Sinne der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 und der Reichsverfassung von 1871 ausschließlich Männer waren – ebenso das wahlberechtigte und insofern repräsentierte „Volk“, ausschließlich Männer –, bleibt ebenfalls unerwähnt.¹³

¹¹ Zur rechtlichen Einordnung des BVerfG-Beschlusses vom 15.12.2020 vgl. Hohmann-Dennhardt 2021, 1 ff.; Laskowski 2021, 1 ff.

¹² BVerfGE 3, 225 ff.

¹³ Vgl. Morlok, in: Dreier, GG Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 5 ff., 8 ff.

Dies zeigt, der Blick auf „das Volk“ in der rechtlichen Literatur war und ist immer noch ein männlicher – es fällt gar nicht auf, wenn die Frauen fehlen. Erst in neueren Werken wird dieser Blick langsam korrigiert,¹⁴ jedoch ohne daraus die notwendigen Konsequenzen für das Demokratieverständnis abzuleiten, das „gesellschaftlich situiert“ zu verstehen ist.¹⁵ Es wird ausgeblendet, dass die moderne liberale Demokratie im Verlauf der Revolutionen des 18. Jahrhunderts entstand, die die politische Gleichheit allein auf männliche Bürger bezog und nur für diese durchsetzte, nicht jedoch für die Bürgerinnen. Das prominenteste Beispiel ist die Französische Revolution und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die tatsächlich eine Erklärung der Männerrechte war.¹⁶ Gleichzeitig wurde in der aufklärerischen Philosophie des 18. Jahrhunderts die These von der fundamentalen Andersartigkeit der „weiblichen Natur“ entdeckt. Diese diente fortan als Legitimation für den Ausschluss von Frauen aus den bürgerlichen und politischen Rechten und ihrer Rechtssubjektivität; dies rechtfertigte ihre Entrechtung und Bevormundung.¹⁷

3. Frauenwahlrecht 1918 – Beginn der Demokratie in Deutschland

Das Verständnis von Parlamentarismus änderte sich in Deutschland erst durch die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts von Frauen am 12. November 1918 und dessen Verankerung in Art. 22 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Mit der Proklamation des Frauenwahlrechts 1918 im Rahmen der „Novemberrevolution“ wurden Frauen als hälftiger Teil des Volkes – in der Demokratie der Souverän – das erste Mal sichtbar. Es war der Beginn der Demokratie in Deutschland. Frauen konnten erstmals am 19. Januar 1919 bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung wählen und gewählt werden. 300 Frauen kandidierten – 37 wurden gewählt, von 427 Abgeordneten insgesamt. Das war ein Frauenanteil von 8,7% – fast 10% aus dem Stand.

¹⁴ Vgl. Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, Einführung Rn. 50 ff., Hinweis auf allein männliche Wahlberechtigte bis 1918.

¹⁵ So richtig Röhner 2019, 267 ff.

¹⁶ Vgl. König 2019, 53 ff.; Hilpert 1993, 25, 40 ff.

¹⁷ Vgl. König 2019, 53 ff.; Hilpert 1993, 35, 42; Jauch, 1988; Lloyd 1985; s. auch Röhner 2020, 13 f.

Vorausgegangen war ein langjähriger Kampf der Frauen um das Wahlrecht, der bereits 1791 mit der von *Olympe de Gouges* verfassten Schrift „Die Rechte der Frauen. Die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ kurz nach der Revolution in Frankreich (1789) begonnen hatte – Frau *de Gouges* landete auf dem Schafott. In Deutschland begann die Frauenwahlrechtsbewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts. *Hedwig Dohm* forderte 1873 ausdrücklich das aktive und passive Wahlrecht als Voraussetzung der Selbstbestimmung eines jeden Menschen und betonte in ihrem Werk „Der Frauen Natur und Recht“ (1876): „*So lange der Mann unverantwortlicher Gesetzgeber für die Frauen ist, werden im Wesentlichen die Zustände bleiben wie sie sind.*¹⁸“ 1911 kam es am ersten Internationalen Frauentag im Deutschen Reich zu öffentlichen „Volksversammlungen“ von Frauen, in denen sie deutlich machten: Wir sind (auch) das Volk.¹⁹ Das 1918 eingeführte Frauenwahlrecht war ihre zentrale Forderung.²⁰ Allerdings waren die politischen Parteien 1918 bereits fest in männlicher Hand. Denn Frauen wurden bis 1908 von der Mitgliedschaft gesetzlich ausgeschlossen. Erst durch das am 15.5.1908 in Kraft getretene Reichsvereinsgesetz entfiel das Verbot.²¹ Frauen mussten sich anschließend in die männlichen Parteistrukturen einfügen.

Auch in Rheinland-Pfalz stritten engagierte Frauen wie *Elsbeth Krukenberg* für das Frauenwahlrecht. Sie gehörte der Bürgerlichen Frauenbewegung an und erkannte schnell eine Schwachstelle des 1918 eingeführten Wahlrechts: das passive Frauenwahlrecht. Sie sah, dass das Wahlrecht Frauen nur dann zur gleichberechtigten politischen Teilhabe verhelfen würde, wenn Frauen auch nominiert wurden, damit sie gewählt werden konnten. Dazu schrieb sie 1919 kritisch: „*Und noch ein anderes müssen wir überall erstreben: dass Frauen nicht nur wählen, sondern auch gewählt werden*.²²“

Trotz staatsbürgerlich formaler Gleichheit aufgrund Art. 109 Abs. 2 WRV (1919) blieben Frauen in der Weimarer Republik eine vom einfachen Gesetzgeber mit minderen Rechten ausgestattete „Gruppe“, die durch das am 1.1.1900 in

¹⁸ Zitiert nach König 2019, 53 f.

¹⁹ Siehe Lebendiges Museum online, <https://www.dhm.de/lemo/rueckblick/der-internationale-frauentag.html> (19.1.2021).

²⁰ Dazu König 2019, 53 ff. Die SPD hatte bereits 1891 das Frauenwahlrecht in ihr Programm aufgenommen.

²¹ RGBI. 1908 S. 151; dazu Böttger 1990, 16 ff., 74 ff.

²² Vgl. LAG 2018, 19 – Kurzbiografie und Zitat.

Kraft getretene BGB auf Familienaufgaben reduziert und durch das Familienrecht entrechitet wurde.²³

4. Art. 3 Abs. 2 GG – Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen Bereichen

Die Diskussion über die gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland fortgesetzt durch Dr. jur. Elisabeth Selbert (SPD) aus Kassel. Sie stritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Parlamentarischen Rat 1948/1949, der eine neue Verfassung erarbeiten sollte. Ihm gehörten 61 stimmberechtigte Männer an – davon ein großer Teil Juristen – und vier stimmberechtigte Frauen, darunter die Juristin Selbert. Die Herren wollten das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das heute in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG verankert ist, gern verteideln. Sie schafften es nicht. Denn Selbert und die von ihr mobilisierten Parlamentarierinnen aller Länderparlamente mit Ausnahme Bayerns, überparteilichen Frauenverbände und „einfachen“ Frauen traten ihnen 1949 mit ihrem schriftlichen Protest entgegen.²⁴ Für sie alle war klar: Das neue, freie, demokratische Deutschland musste ein für Frauen und Männer gleichermaßen freies und daher gleichberechtigtes Land werden – das Gegenteil hatten sie schließlich zwölf Jahre unter den Nazis erlebt (1933 bis 1945).

Der Nationalsozialismus war nicht nur rassistisch und antisemitisch, sondern auch sexistisch. Frauen wurden u.a. systematisch aus allen staatlichen und politischen Bereichen, die für die Nazis ideologisch eine Einheit bildeten, ausgeschlossen. Auch das passive Wahlrecht wurde ihnen 1933 faktisch entzogen. Die NSDAP hatte für ihre innere Parteiorganisation schon 1921 beschlossen, Frauen von der Parteiführung und leitenden Ausschüssen auszuschließen.²⁵ Da Partei und Staat nicht getrennt waren, führte dieser Ausschluss dazu, dass bei den Reichstagsscheinwahlen im November 1933, März 1936 und April/Dezember 1938, an denen nur die NSDAP teilnahm, nur Männer kandidieren durften und

²³ Deutlich Hohmann-Dennhardt 2020b, 8; s. auch Schmidt-Bens 2016, 1118 ff.; Böttger 1990, 37 ff.

²⁴ Böttger 1990, 195 ff.

²⁵ Vgl. Klinsiek 1982, 20, dort in Fn. 3 Hinweis auf Heiden 1932, 212 f.

in den Reichstag einzogen („Führungsamt“). Es galt das Wahlrecht der Weimarer Republik, das die aktiv und passiv wahlberechtigten Frauen und Männer formal gleich behandelte.

Erst durch das Gleichberechtigungsgrundrecht in Art. 3 Abs. 2 GG wurde 1949 das aktive und passive Wahlrecht von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland und damit ihr gleichberechtigter Zugang zu politischer Partizipation verfassungsrechtlich gesichert. Denn das Gleichberechtigungsgrundrecht in Art. 3 Abs. 2 GG zielte von Anfang an auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es ging von Anfang an auch um die gleichberechtigte politische Teilhabe der Frauen in der parlamentarischen Demokratie. Dies wird in den Protokollen des Parlamentarischen Rates²⁶ ebenso deutlich wie in den Rundfunkreden von Frau Selbert 1949.²⁷ Darüber hinaus lässt sich den Protokollen entnehmen, dass schon am 18.1.1949 bei der zweiten Lesung des Gleichberechtigungsartikels *Helene Wessel* (Zentrum) ausdrücklich eine Reform des Wahlrechts anmahnnte, um die „politische Gleichberechtigung der Frau“ und die „Stellung der Frau im politischen Leben“ zu fördern. Sie forderte eine Wahlrechtsreform, um Frauen einen chancengleichen Zugang zu den Parlamenten zu ermöglichen, entsprechend ihrem Volksanteil:

„(...) müssen wir (...) den Frauen den Weg in den politischen Raum ermöglichen. Ich führe das an, weil diese Frage bisher nicht erörtert worden ist. Das muss sich dann auch im politischen Leben und in den Parlamenten auswirken. Es ist eine Tatsache, die nicht wegzuleugnen ist, dass unter den 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rates 4 Frauen sind. Deshalb ist es gerade angesichts dieser Frage mein Anliegen, dass wir ein Wahlgesetz schaffen, das den Frauen nicht nur die staatsbürgerliche Gleichberechtigung sichert, ihnen nicht nur nach dem Grundgesetz das aktive und passive Wahlrecht zuerkennt, sondern dass wir auch in der Form des Wahlmodus die Möglichkeit schaffen, die Frauen entsprechend ihrer Zahl und auch ihren Fähigkeiten, die sie immerhin seit 1919 im politischen Leben bewiesen haben, zu berücksichtigen (...).“²⁸

²⁶ Vgl. Redebeiträge von Helene Weber, Elisabeth Selbert und Helene Wessel, Parlamentarisches Rates (1949), 538 ff.; Reden abgedruckt in: Böttger 1990, 215, 216 ff., 221.

²⁷ Abgedruckt in Böttger 1990, 225 f.

²⁸ Abgedruckt in Böttger 1990, 221.

Zustimmung erfuhr sie von Herrn *Dr. Fecht* (CDU), der sich auch im Namen der CDU-Fraktion dem Anliegen von Helene Wessel ausdrücklich anschloss:

„(….) dass bei der zukünftigen Wahl dem Wunsch nach Gleichberechtigung der Frau insofern Rechnung getragen wird, als die Wahllisten auch Frauen in ausreichender Weise zum Zuge kommen lassen (…), dass wir auch auf diesem Gebiete der Gleichberechtigung zusammenarbeiten und dass wir im Bundestag dann einmal die Freude haben werden, auch Damen in größerem Umfang zu sehen, als es bisher der Fall war (…).“²⁹

Gleichwohl blieben Frauen auch nach Verkündung des Grundgesetzes noch weitere zwölf Jahre unsichtbar in der Politik. Erst 1961, im fünften Kabinett *Adenauer* (CDU), wurde mit der bereits 1930 promovierten Juristin *Dr. jur. Elisabeth Schwarzhaupt* (CDU) erstmals eine Frau als Bundesministerin (für Gesundheit) in die Regierung berufen. Dass sie Bundesministerin wurde, lag jedoch weniger an Adenauer als an den Frauen der CDU. Ursächlich war ihr Sitzstreik vor dem Büro Adenauers. Initiiert hatte ihn die Abgeordnete Dr. h.c. *Helene Weber* (CDU), wie *Adenauer* ehemals Mitglied des Parlamentarischen Rates, jedoch am Ende eine Unterstützerin *Elisabeth Selberts* und des Art. 3 Abs. 2 GG.

4.1 Männer dominieren die Politik der Bundesrepublik von 1949 bis 1990

Seit 1949 überwiegt im Deutschen Bundestag die Zahl männlicher Abgeordneter – noch in der 10. Legislaturperiode (1983 bis 1987) lag der Frauenanteil unter 10% (9,8%). Erst im 11. Bundestag (1987 bis 1990) stieg die Zahl der Parlamentarierinnen auf mehr als 10% an (15,4%).³⁰ Der Deutsche Bundestag war „männlich“ – und benahm sich auch so.

Als 1970 die SPD-Abgeordnete *Helene-Charlotte von Bothmer* als erste Frau im Hosenanzug eine Rede im Bundestag hielt, verursachte sie einen Skandal. Denn sie widersetzte sich damit bewusst einem patriarchalen „Hosenverbot“ für weibliche Abgeordnete des damaligen Bundestagsvizepräsidenten und Juristen, *Dr. jur. Richard Jaeger* (CSU). Dieser war – trotz seiner SA-Vergangenheit (ab

²⁹ Abgedruckt in Böttger 1990, 223 f.

³⁰ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2017.

1933) – Bundestagsvizepräsident und von 1965 bis 1966 Bundesjustizminister unter Bundeskanzler *Dr. rer. pol. Ludwig Erhard* (CDU). *Jaeger* kritisierte „die erste Hose am Pult“³¹ als Verletzung der Würde der Frau. Ähnlich der Abgeordnete *Prof. Dr. jur. Carlo Schmid* (SPD), Staatsrechtler und ehemals Vorsitzender des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, der in der Hose eine Verletzung der Würde des Bundestags sah.³² In ihrem patriarchalischen Blick auf „Frauen in Hosen“ waren sich 1970 ganz offensichtlich sehr unterschiedliche Politiker parteiübergreifend sehr einig.

Aber auch als Gesetzgeber agierte der Bundestag von Anfang an „männlich“. Er weigerte sich lange Zeit, das dem Gleichberechtigungsgebot entgegenstehende Recht zu identifizieren und verfassungskonform zu ändern. Gem. Art 117 Abs. 1 GG sollte dieses nicht länger als bis zum 31.3.1953 gültig sein. Der Gesetzgeber ließ diese Frist verstrecken – mit der Folge, dass u.a. das gesamte Familienrecht im BGB ungültig wurde. Die Gerichte mussten im „rechtsfreien Raum“ entscheiden. Erst am 1. Juli 1958 trat das erste Gleichberechtigungsge- setz in Kraft.³³ Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Eheangelegenheiten („Gehorsamsparagraph“) fiel weg, Frauen durften nun selbst über ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen verfügen, es gehörte nicht mehr automatisch dem Ehemann. Frauen durften nun auch gegen den Willen des Mannes ein Konto eröffnen. Das Recht des Ehemannes, ein Beschäftigungsverhältnis der Ehefrau hinter ihrem Rücken zu kündigen, wurde gestrichen. Frauen durften gegen den Willen des Ehegatten erwerbstätig sein, solange sie ihre im BGB vorgesehenen Familienpflichten nicht vernachlässigten – dies änderte sich erst 1977.³⁴ Die Zugewinngemeinschaft wurde eingeführt, damit Frauen nach einer Scheidung finanziell nicht völlig mittellos blieben.³⁵ Das Letztentscheidungsrecht des Mannes in Fragen der Kindererziehung aber blieb bestehen – 1959 sah das BVerfG darin einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG und erklärte es für verfassungswidrig.³⁶ Erst im Rahmen einer weiteren Gesetzesreform verschwanden

³¹ So der Abg. Dr. Martin (CDU/CSU), Deutscher Bundestag 1970, 4067.

³² Vgl. Hannoversche Allgemeine 2015, „Sie sind ein würdeloses Weib“; Henkenberens 2017.

³³ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18.6.1957, BGBl. 1957 I S. 609.

³⁴ Dazu Bundeszentrale für politische Bildung 2018.

³⁵ Näher Deutscher Bundestag 2017, 74, 75, 79.

³⁶ BVerfGE 10, 59 ff. – Stichentscheid des Mannes.

ab 1977 noch andere, Frauen unmittelbar diskriminierende Regelungen. 1983 begann die Diskussion über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Ein entsprechender Straftatbestand wurde vom Abgeordneten und Juristen *Detlef Kleinert* (FDP) auf Nachfrage der Abgeordneten *Petra Kelly* (Grüne) kategorisch abgelehnt. Allein das Thema führte zu großer Belustigung nahezu aller Herren im Bundestag (1983 bis 1987: männliche Abgeordnete 90,2%).³⁷

4.2 Männer dominieren die Politik seit 1990

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 änderte sich nicht viel. 1990 stieg der Anteil der Parlamentarierinnen im Bundestag erstmals auf über 20%, seit 1998 stagniert ihr Anteil bei ca. 30%. Männer dominieren mit einem Anteil von etwa 70% weiterhin Politik und Gesetzgebung. Dies wirkt sich auf die Inhalte aus; einige Beispiele:

- Der 1983 begonnene Streit über die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe endete erst 1997 mit einer Regelung im Strafgesetzbuch. Allerdings setzte erst ein fraktionsübergreifender Zusammenschluss der Parlamentarierinnen im Bundestag nach 25 Jahren Diskussion den Straftatbestand durch – gegen den Widerstand vieler Parlamentarier, die eine Ehe retten wollten, in der Ehefrauen vergewaltigt werden durften.³⁸

- Stichwort „Entgeltdiskriminierung“: Seit 1949 verdienen Frauen für die gleiche oder gleichwertige Arbeit weniger als Männer, aktuell durchschnittlich immer noch 20% weniger („Gender-Pay-Gap“).³⁹ Bezogen auf das gesamte Berufsleben verdienen Frauen sogar nur halb so viel wie Männer.⁴⁰ Dieser Zustand ließe sich durch ein wirksames Gesetz ändern, Vorschläge gibt es genug.⁴¹ Den ersten Versuch machte der Gesetzgeber tatsächlich 2017 mit dem „Gesetz zur Förderung der Entgelstransparenz zwischen Frauen und Männern“. Schon der Titel macht klar: Hier geht es nicht um die Herstellung von Entgeltgleichheit.⁴² Es fehlt an allem, was dazu nötig wäre: ein breiter Anwendungsbereich, der auch klei-

³⁷ Vgl. Tagesschau, Erst 1997 wird Vergewaltigung in der Ehe zur Straftat, Video mit Petra Kelly 1983, <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-370861.html> (19.1.2021)

³⁸ EMMA 1997.

³⁹ Statistisches Bundesamt 2020.

⁴⁰ Vgl. Bönke u.a. 2020, 4ff.

⁴¹ Dazu Kocher/Laskowski u.a. 2010, 117ff.; Hohmann-Dennhardt 2010, 235, 247f.

⁴² Entgelstransparenzgesetz v. 30.6.2017, in Kraft seit 6.7.2017, BGBl I 2017, 2152.

ne Unternehmen einbezieht, echte Entgelttransparenz und die Möglichkeit der Verbandsklage, um die einzelne Frau vom Prozessrisiko zu entlasten.⁴³ Das Entgeltgleichheitsgrundrecht und -gebot ist allerdings seit 72 Jahren in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG fest verankert,⁴⁴ zudem seit 1957 europarechtlich in Art. 157 AEUV (Art. 119 EWG, Art. 141 EGV). Als unionsrechtlicher „Grundsatz“ und Grundrecht⁴⁵ muss es unmittelbar in jedem Arbeitsverhältnis Anwendung finden.⁴⁶

Das Gegenteil ist der Fall. Die Kosten der seit 1949 anhaltenden Entgeltungleichheit und pflichtwidrig verweigerten wirksamen Gesetzgebung zur Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustands trägt allein die weibliche Bevölkerung – gerade im Alter. Denn aus dem „Gender-Pay-Gap“ folgt der „Gender-Pension-Gap“ von 50 Prozent.⁴⁷ Die Altersarmut von Frauen ist auf dem Vormarsch.

– Stichwort „Gewaltschutz und Frauenhäuser“: Symptomatisch ist die chronische Unterfinanzierung und mangelnde rechtliche Absicherung von Frauenhäusern, die Frauen und Kindern Schutz vor gewalttätigen Männern – oft Väter und Ehemänner – bieten. Trotz staatlicher Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit und das Leben dieser Frauen und Kinder gem. Art. 2 Abs. 2 GG fehlt es in den Bundesländern von jeher an ausreichenden Plätzen und öffentlichen Mitteln.

Die Liste der Beispiele ließe sich mühevlos fortsetzen. Aber schon diese Beispiele zeigen, dass in der deutschen Politik immer noch ein „männlicher Blick“ dominiert, den erfahrene Politiker wie der Jurist Dr. jur. *Heiner Geißler*, ehemaliger Minister und Generalsekretär der CDU, schon 1980 kritisierte: „(...) die Benachteiligungen der Frauen (...) sind das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert.“⁴⁸

⁴³ Krit. Kocher 2018, 8 ff.

⁴⁴ Zum individuellen Anspruch von Frauen und Männern „auf gleiche Entlohnung“ in Art. 3 Abs. 2 GG Carlo Schmidt (SPD): „Ich kann wohl hier als allgemeine Auffassung des Hauptausschusses feststellen, dass der Satz von der Gleichberechtigung von Mann und Frau beinhaltet, dass Mann und Frau bei gleicher Arbeit gleichen Lohn bekommen. [Zustimmung] Es ist keine Stimme dagegen, Parlamentarischer Rat 1948, 543; s. auch Reich-Hilweg, 2009, 88 ff.

⁴⁵ So bereits EuGH, Rs. 149/77 (Defrenne III), Slg. 1978, 1365 (Rn. 26–29), seitdem std. Rspr.; vgl. schon das Grundsatzurteil des BAG vom 15.01.1955, Az.: 1 AZR 305/54.

⁴⁶ Grdl. EuGH, Rs. 43/75 (Defrenne II), Slg. 1976, 455.

⁴⁷ Bönke u.a. 2020, 4 ff.; 2012 waren es fast 60%, Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012, 12.

⁴⁸ Deutscher Frauenrat 1980, 19.

Auch dies ist kein Geheimnis. Diese Politik ließe sich ändern – mithilfe eines Parlaments, in dem weibliche und männliche Abgeordnete in ausgewogener Anzahl dafür sorgen, dass der „männliche Blick“ durch einen „gleichberechtigten Blick“ ersetzt wird. Der Schlüssel dafür liegt in einem paritätischen Wahlrecht.

Die Weichen für gleichstellungspolitische Veränderungen dieser Art wurden nicht zuletzt nach der Wiedervereinigung Deutschlands gestellt. Nach kontroversen Diskussionen in der Verfassungskommission (1991 bis 1993) wurde Art. 3 Abs. 2 GG um Satz 2 ergänzt. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG regelt seit 1994 ausdrücklich die staatliche Verpflichtung zur Förderung und Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Justiz, Politik etc.). Dort heißt es: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Satz 2 bestätigt die Rechtsprechung des BVerfG, das schon 1992 (Nachtarbeitsverbot)⁴⁹ klarstellte, dass das Gebot zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung bereits in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt“) verankert ist: „Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt.“

5. Fehlende „Frauenkandidaturen“ – fehlende Parlamentarierinnen

Zur Bundestagswahl 2017 hatten die Parteien nur 29 % Frauen nominiert – ihr Anteil an den Direktkandidaturen lag sogar nur bei 25 %.⁵⁰ Erstaunlich, dass es überhaupt 30,7 % Frauen in den Bundestag geschafft haben. Schließlich können nicht nominierte Kandidatinnen vom Volk – das auf die personelle Vorauswahl der Parteien keinerlei Einfluss hat – auch nicht gewählt werden.

Die Statistik lässt Rückschlüsse auf das parteiinterne Nominierungsverhalten der im Bundestag vertretenen Parteien zu.⁵¹ Die Zahlen belegen, dass „Frauen-

⁴⁹ BVerfGE 85, 191 LS 3.

⁵⁰ Vgl. Der Bundeswahlleiter 2017, 10f., 12f., 14f. 16.

⁵¹ Der Bundeswahlleiter 2017, 14ff.; Deutscher Bundestag 2017.

kandidaturen“ vor allem in solchen Parteien fehlen, deren Nominierung ohne bzw. ohne wirksame paritätische Steuerung durch parteiinternes Satzungsrecht erfolgt (anders B90/Die Grünen, Die Linke und SPD: paritätisches Satzungsrecht für Wahlvorschlagslisten). Solche Nominierungsverfahren sind typisch für die Parteien CSU, CDU (unwirksames Quorum von 30%), FDP und AfD, die „traditionell“ von Männern dominiert werden. Hier gelten seit Jahren faktische Männerquoten von etwa 80%.⁵² Die noch junge AfD reiht sich hier ein. Alles spricht für parteiinterne Strukturen, die Kandidaten faktisch bevorzugen und Kandidatinnen faktisch benachteiligen – d.h. strukturell diskriminieren.⁵³

Als besonderes Einfallstor für die strukturelle faktische, mittelbare Diskriminierung von Frauen erweisen sich vor allem Direktkandidaturen⁵⁴. Hier wirkt sich ein Umstand zulasten von Frauen aus, der in der Öffentlichkeit kaum bekannt ist. Die in Wahlkreisen direkt kandidierenden Personen müssen ihren Wahlkampf im Wesentlichen selbst finanzieren. Die von den Parteien unausgesprochen vorausgesetzten Eigenmittel variieren zwar von Partei zu Partei, eine gängige Größenordnung für Bundestagswahlen sind 50.000 Euro, für Landtagswahlen 30.000 Euro⁵⁵, bei der CSU in Bayern auch 100.000 Euro – so der 2019 dokumentierte Fall einer CSU-Kandidatin, alleinerziehende Mutter zweier in Ausbildung befindlicher Kinder, die ihre Kandidatur zurückzog und das Verfahren als undemokratisch kritisierte, nachdem im Nominierungsverfahren diese Summe konkret an sie herangetragen worden war.⁵⁶ Die ungeschriebene Nominierungsvoraussetzung „Geld“ trifft Frauen, die schon aufgrund des „Gender-Pay-Gap“ über weniger Geld verfügen als Männer – sie wirkt mittelbar diskriminierend. In der Praxis wird der Wahlkampf häufig durch Privatkredite und/oder Unternehmenssponsoring finanziert – abgesehen davon, dass dieses Sponsoring zu unerwünschten Abhängigkeiten führen kann, machen Kandidatinnen hier die Erfahrung, dass Unternehmen lieber den Wahlkampf von Männern fördern.

⁵² Der Bundeswahlleiter 2017, 18 ff.

⁵³ Ebenso Landtag Brandenburg 2018, 28.

⁵⁴ Vgl. Der Bundeswahlleiter 2017, 10 f., 12 f., 14 f., 16.

⁵⁵ Die Zahlen beruhen auf Auskünften verschiedener Parteien auf Nachfrage der Verfasserin.

⁵⁶ Vgl. Schnell 2019.

6. Fehlende Parlamentarierinnen – Qualitätsmängel politischer Entscheidungen

Politikwissenschaftliche Untersuchungen belegen,⁵⁷ dass die persönlichen Erfahrungen, Perspektiven, Präferenzen und Interessen derjenigen, die an politischen Entscheidungen mitwirken, ihre Entscheidungen (Gesetze) maßgeblich mitprägen.⁵⁸ Handelt es sich dabei überwiegend um Männer, wird die Entscheidung durch männlich geprägte Erfahrungen, Blickwinkel und Interessen und natürlich auch durch bestimmte Rollenerwartungen gegenüber Frauen und Männern bestimmt. Entscheidend ist die unterschiedliche gesellschaftliche Sozialisation von Frauen und Männern, die zu unterschiedlichen Erlebnissen, unterschiedlichen Blickrichtungen und Präferenzen führt. Ist der Blick einseitig, kann dies zur Folge haben, dass sich Gesetze in unterschiedlicher Weise auf die weibliche und die männliche Bevölkerungshälfte auswirken – tatsächlich nicht selten zum Nachteil von Frauen. Es ist kein Geheimnis, dass der Gesetzgeber immer wieder gesetzliche Regelungen zulasten von Frauen trifft, die später wegen „mittelbarer Diskriminierung“ vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden. So diskriminierte zum Beispiel der Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigte nach dem Beamtenversorgungsgesetz Frauen mittelbar. Dem Gesetzgeber war entgangen, dass die Regelung fast ausschließlich Frauen betraf. Denn es waren Frauen, die – meist aus familiären Gründen – ganz überwiegend in Teilzeit tätig waren und sind. Daher wären fast nur Frauen von der finanziellen Kürzung betroffen gewesen. Dies zu erkennen war nicht schwer, das BVerfG erklärte die Regelung 2008 für verfassungswidrig und nichtig.⁵⁹

7. Fehlende Parlamentarierinnen – ein Problem für die Demokratie

Ein paritätisches Wahlrecht würde die Demokratie stärken. Denn die anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten widerspricht nicht nur Art. 3 Abs. 2 GG, sondern auch dem Demokratiegebot im Sinne von Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG.

⁵⁷ Vgl. Degele 2004; s. auch Europäischen Parlaments 2012.

⁵⁸ Näher Sauer 2003.

⁵⁹ BVerfGE 121, 241.

Das Grundgesetz hat sich für die repräsentative Demokratie entschieden. Dem Demokratiegebot liegt die Idee der „Volkssouveränität“ zugrunde, verstanden als „*freie Selbstbestimmung aller Bürger*“⁶⁰ und Bürgerinnen. Demnach muss „*das Volk*“, also die Bürgerinnen und Bürger, „*effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt*“ haben, insbesondere „*durch Wahlen*“.⁶¹ Die „*Aufgabe der Wahl*“ besteht wiederum darin, ein „*Repräsentationsorgan*“ zu schaffen, „*das die wesentlichen politischen Strömungen im Volk abbildet*.“⁶² Gemeint sind die gesellschaftspolitischen Strömungen.

Die in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG verankerte „Volkssouveränität“ meint „Volksherrschaft“ und schließt nach der Rechtsprechung des BVerfG heute unstreitig die hälftige Herrschaft von Frauen mit ein – aber nicht nur formal, sondern materiell-rechtlich. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG erschöpft sich das den Einzelnen garantierte Wahlrecht zum Deutschen Bundestag aus Art. 38 Abs. 1 GG nicht in einer formalen Legitimation der Staatsgewalt. Es geht darum, dass die Bürgerinnen und Bürger durch ihre Wahlentscheidung tatsächlich Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen und materiell „etwas bewirken“ können.⁶³ Es reicht nicht aus, dass Frauen und Männer formal ein gleiches Stimm- und Wahlrecht besitzen – so schon *Helene Wessel* (Zentrum) 1949, die auf die Bedeutung des Wahlrechts für „Frauenkandidaturen“ hinwies (s.o., 4.).⁶⁴ Es geht um die gleichberechtigte Mitherrschaft von Frauen in der Rechtswirklichkeit, die heute nicht besteht. Nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ist die Grundentscheidung des Art. 20 Abs. 2 GG für die Volkssouveränität und die daraus folgenden Grundsätze der demokratischen Organisation und Legitimation der Staatsgewalt auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern verbindlich.⁶⁵

Die in Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG verankerte „Volkssouveränität“ setzt notwendigerweise die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und den gleichberechtigten „effektiven Einfluss“ der Bürgerinnen und Bürger auf die Staatsgewalt

⁶⁰ BVerfGE 44, 125, 142.

⁶¹ BVerfGE 83, 60, 71.

⁶² BVerfGE 95, 335, 369; std. Rspr.

⁶³ Vgl. BVerfGE 134, 366, 369 Rn. 51 f. m.w.N.

⁶⁴ Parlamentarischer Rat 1949, 538 ff.; in Auszügen abgedruckt in: Böttger 1990, 215.

⁶⁵ Vgl. BVerfGE 9, 268, 281; 47, 253, 272; 83, 60, 71.

voraus.⁶⁶ Schließlich gilt als Kerngehalt des Demokratiegebots der allgemeine Gleichheitssatz.⁶⁷ Er stellt eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung dar⁶⁸ und wird durch die speziellen Gleichheitssätze in Art. 38 und Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 konkretisiert.⁶⁹ Erst dadurch wird laut BVerfG (2014) die „*freie Selbstbestimmung aller Bürger*“⁷⁰ und Bürgerinnen in gleichberechtigter Weise gesichert – und damit letztlich die „*Volkssouveränität*.“⁷¹

Spätestens seit der „Lissabon“-Entscheidung des BVerfG (2009) ist in diesem Zusammenhang geklärt, dass aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG der „*subjektive Anspruch*“ der Wahlberechtigten auf „*demokratische Teilhabe*“ folgt, aus Art. 38 Abs. 1 GG ihr „*Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung*.“⁷²

Dass es um die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger geht, wurde schon in Art. 22 S. 1 WRV klar, der das Volk als wahlberechtigte „Männer und Frauen“ identifizierte. Dass es auch im Rahmen des Art. 38 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG weiterhin um die beiden Volkshälften Männer und Frauen geht, wird in aktuellen Judikaten des BVerfG deutlich, so in der NPD-Entscheidung (2017):

„*Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).*“⁷³

Dass es gerade auf die Einflussmöglichkeit und gleiche Teilhabe der „Bürgerinnen und Bürger“ und deren Recht auf Demokratie ankommt, betonen inzwischen beide Senate des BVerfG – so in dem Beschluss vom 12. Juli 2017

⁶⁶ Vgl. BVerfGE 83, 60, 71f.

⁶⁷ Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20 Rn. 8; Pfarr/Fuchsloch 1988, 2203; Stern 1984, 594f.

⁶⁸ BVerfGE 6, 257, 265.

⁶⁹ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist neben Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG anwendbar, BVerfGE 151, 1 juris OS 3, Rn. 50–52 – Kein Ausschluss Betreuter/psych. Kranker vom aktiven Wahlrecht; für Art. 3 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG gilt nichts anderes.

⁷⁰ BVerfGE 44, 125, 192.

⁷¹ Vgl. BVerfGE 135, 259 ff. (juris Rn. 46) – Drei-Prozent-Klausel; BVerfGE 41, 399, 413 juris Rn. 44; 51, 222, 234; 85, 148, 157 f.; 99, 1, 13; s. auch BVerfGE 44, 125, 193.

⁷² BVerfGE 123, 267, 330.

⁷³ BVerfGE 144, 20 ff. LS 3b, Rn. 543.

(1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13) und dem „EPGÜ“-Beschluss vom 13. Februar 2020 (2 BvR 739/19).⁷⁴

Demnach beziehen sich Demokratie und Volksherrschaft gem. Art. 20 Abs. 2 GG unmissverständlich auf den „Willen des Volkes als der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger“⁷⁵. Durch die ausdrückliche Erwähnung der „Bürgerinnen und Bürger“ macht das BVerfG das Volk sichtbar und klärt zudem, wer das Rechtssubjekt der Demokratie ist. Subjekt und Zentralinstanz der Verfassungsordnung ist die „Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger“. Jeder Bürgerin und jedem Bürger steht das „Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung“⁷⁶ zu. Unparitätisch besetzte Parlamente widersprechen diesem Demokratieverständnis und führen – konsequent zu Ende gedacht – zu mangelnder demokratischer Selbstbestimmung und mangelnder Legitimation des Staates.⁷⁷

8. Paritätisches Wahlrecht – Zulässigkeit und Gebotenheit

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Paritätsgesetze beziehen sich auf die Parteirechte in Art. 21 Abs. 1 GG und die Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 Abs. 1 GG. Die Bedenken sind letztlich nicht begründet.

8.1 Verfassungsrechtlich legitimierte Gründe

Weder die Parteienfreiheit noch die Wahlrechtsgrundsätze unterliegen nach der Rechtsprechung des BVerfG einem absoluten Eingriffs- bzw. Differenzierungsverbot.⁷⁸ Die an die Rechtfertigung jeweils zu stellenden Anforderungen sind identisch und laufen letztlich auf eine Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. eine Abwägung kollidierender Verfassungsgüter hinaus.

⁷⁴ BVerfG, Beschluss v. 13.2.2020 – 2 BvR 739/19, juris LS 1, Rn. 97 f. – Einheitliches Patentgericht.

⁷⁵ BVerfGE 146, 164, 209.

⁷⁶ BVerfGE 123, 267, 330.

⁷⁷ Vgl. Laskowski 2015, 51, 56; Laskowski 2018, 391 ff.; siehe auch Stern 1984, 594.

⁷⁸ BVerfGE 135, 259 Rn. 52, 53; s. auch BVerfGE 82, 322, 338; 95, 408, 417; 111, 54, 105; 124, 1, 20; 129, 300, 320.

Auch der formale Charakter der Wahlrechtsgleichheit begrenzt lediglich den Spielraum der Gesetzgebung.⁷⁹ Die Beurteilung, ob Differenzierungen gerechtfertigt sind, unterliegt zwar einem „grundsätzlich strengen Maßstab“. Differenzierungen sind aber dann zulässig, wenn sie durch einen „besonderen, sachlich legitimierten (...) Grund“ gerechtfertigt werden können. Gemeint sind „Gründe (...), die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann“,⁸⁰ etwa „die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“.⁸¹

Genau diesem Ziel dienen paritätische Wahlrechtsregelungen. Sie dienen

1. dem Schutz vor struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen in partei-internen Nominierungsverfahren und der Sicherung ihres Anspruchs auf Chancengleichheit gem. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG sowie
2. der Sicherung gleichberechtigter demokratischer Teilhabe und effektiver Einflussnahme durch den Souverän, die Bürgerinnen und Bürger, mithilfe von Wahlen gem. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG.⁸²

8.2 Verhältnismäßigkeit

Differenzierende Wahlrechtsregelungen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. An der *Geeignetheit* von Parité-Regelungen zur Erreichung der genannten Ziele bestehen – schon angesichts der Erfahrungen in Frankreich – keine Zweifel.⁸³ Auch die *Erforderlichkeit* ist zu bejahen: Angesichts der politischen Wirklichkeit, an der sich der Wahlrechts-Gesetzgeber laut BVerfG zu orientieren hat,⁸⁴ sind künftig keine freiwilligen Änderungen des Nominierungsverhaltens der Parteien zu erwarten. Daher ist kein mildereres, gleich effektives Mittel als ein verbindliches Gesetz für alle Parteien erkennbar.

Die *Angemessenheit* lässt sich ebenfalls bejahen. Maßgeblich wird eine Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter:

⁷⁹ BVerfGE 135, 259 Rn. 53.

⁸⁰ BVerfGE 135, 259 Rn. 53; s. auch BVerfGE 1, 218, 248; 6, 84, 92; 95, 408, 418; 129, 300, 320; 130, 212, 227.

⁸¹ BVerfGE 135, 259 Rn. 54; s. auch BVerfGE 95, 408, 418.

⁸² Ebenso Landtag Brandenburg 2018, 30.

⁸³ Vgl. Ebsen, 1989, 556.

⁸⁴ BVerfGE 135, 259 ff. Rn. 55; vgl. auch BVerfGE 120, 82, 107; 129, 300, 321.

8.2.1 Wahlrechtsgrundsätze, Chancengleichheit – Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG

Die Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 Abs. 1 GG gelten bereits für die Wahlvorbereitung und die Kandidatenaufstellung. Sie werden durch paritätische Regelungen, wie zum Beispiel im Thüringer Gesetz normiert, nicht verletzt.

Das *aktive Wahlrecht* der Wahlberechtigten, insbesondere die *Wahlfreiheit*, wird nicht beeinträchtigt. Denn das Wahlrecht kann frei und ohne unzulässige Beeinflussung ausgeübt werden. Wie bisher haben die Wahlberechtigten keinen Einfluss auf die Kandidatenauswahl der Parteien und deren Reihung auf der Wahlvorschlagsliste. Die Kandidaturen werden durch Parteimitglieder in Parteiversammlungen bestimmt. Die Listen sind „starr“ und können von den Wählerinnen und Wählern nicht verändert werden. Daran ändert sich nichts. Dass „starre Listen“ verfassungsgemäß sind, hat das BVerfG bereits 1957 geklärt.⁸⁵ Die Listen werden nicht dadurch „starrer“, dass nun ebenso viele Frauen wie Männer gelistet werden.

Zudem führen paritätische Listen zu einer *größeren Wahlfreiheit*. Denn die bislang bestehende Beschränkung durch „faktische Männerquoten“ entfällt, die Wahlberechtigten dürfen parteiübergreifend ebenso viele Kandidatinnen wie Kandidaten wählen.

Auch unter dem Aspekt der *staatlichen Neutralität*⁸⁶ wird die Wahlfreiheit nicht tangiert. Denn der Staat nimmt inhaltlich durch paritätische Vorgaben keinen Einfluss auf die Parteien – die nominierten Frauen und Männer sind Parteimitglieder, inhaltlich-programmatische Grundlage ihrer Kandidatur ist und bleibt das jeweilige Parteiprogramm.

In Bezug auf das *passive Wahlrecht* bestehen ebenfalls keine Bedenken. Paritätische Vorgaben führen dazu, dass aufgrund einer abwechselnden Listung Frauen und Männer jeweils nur noch auf jedem zweiten Listenplatz kandidieren dürfen. Die Rechtsfolge ist für Frauen und Männer gleich, kein Geschlecht wird bevorzugt oder benachteiligt. Daher sind geschlechtsbezogene Ungleichbehandlungen, die zu einer Benachteiligung einzelner Frauen und Männer führen

⁸⁵ BVerfGE 7, 63, 67 Rn. 14 ff.; 47, 253, 283 Rn. 65; 122, 304, 314 Rn. 33; s. auch Meyer 2019, 1247.

⁸⁶ Der Willensbildungsprozess des Volkes muss staatsfrei verlaufen, vgl. BVerfGE 44, 125; 103, 111.

könnten, nicht erkennbar. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Listenplatz besteht nicht, für niemanden.⁸⁷

Paritätsregelungen dienen als kompensatorische Maßnahme sowohl der Sicherung und Durchsetzung des Rechts von Kandidatinnen auf Chancengleichheit im Nominierungsverfahren, Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG, als auch der Durchsetzung des Anspruchs auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen gem. Art. 38 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 2 GG. Darüber hinaus wird der staatliche Gleichstellungs durchsetzungsauftrag im Bereich der Politik erfüllt, Art. 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2 GG, eine primär dem Gesetzgeber zufallende Aufgabe.⁸⁸

Zudem: Durch den engen Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem Grundsatz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG,⁸⁹ und dem menschenrechtlichen Gehalt des Gleichberechtigungs gebots wird die hohe Wertigkeit des Gleichberechtigungs gebots unterstrichen. Das starke Gewicht des Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe und effektive Einflussnahme auch der Bürgerinnen (sowie der Bürger) wird durch den von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG umfassten Anspruch auf Demokratie gem. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 GG und den Menschenwürde gehalt der politischen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger deutlich.⁹⁰

8.2.2 Parteienrechte, Nominierungsfreiheit – Art. 21 Abs. 1 GG

In Bezug auf die Parteienfreiheit zur Kandidatenbestimmung nach Art. 21, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG wirkt schon der staatliche Gleichstellungs durchsetzungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 S. 1, S. 2 GG rechtfertigend, sofern man überhaupt einen Eingriff und nicht lediglich eine Ausgestaltung der Parteienfreiheit – wie hier – bejaht.⁹¹

Das GG hat die Parteien als „*verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und in den Rang einer verfassungs-*

⁸⁷ Dazu näher Laskowski 2020b, 32 ff., 37 ff.

⁸⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl., 2020, Art. 3 Rn. 90.

⁸⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl., 2020, Art. 3 Rn. 83, 115.

⁹⁰ BVerfGE 135, 317, 386 Rn. 125; BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 31.03.2016 – 2 BvR 1576/13 –, Rn. 81.

⁹¹ Vgl. Lange 1988, 1181.

rechtlichen Institution erhoben“⁹² In der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie erfolgt die politische Willensbildung in erster Linie durch Parlamentswahlen. Parteien sind daher ein Instrument zur Verwirklichung der politischen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie deren aus Art. 20 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 GG hergeleiteten demokratischen Partizipationsrechte.⁹³ Parteien entfalten ihre Betätigung letztlich auf der Basis der politischen Grundrechte des Volkes.⁹⁴ Im Vordergrund der Nominierungsfreiheit muss daher die Sicherung und Durchsetzung des Anspruchs der Bürgerinnen und Bürger „auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung“ gem. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG und Art. 38 Abs. 1 GG stehen.⁹⁵ Das ist die verfassungsrechtliche Aufgabe der Parteien, Art. 21 Abs. 1 GG.

8.2.3 Gebot der demokratischen inneren Ordnung – Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, müssen Parteien ihr Recht zur Kandidatenbestimmung im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen *Gebot der demokratischen inneren Ordnung* gem. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ausüben, das die Rechte der Parteien nach der Rechtsprechung des BVerfG (1966) „verfassungsimmanent beschränkt“⁹⁶

Das Gebot der demokratischen inneren Ordnung in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ist auch als eine Vorkehrung des Verfassungsgebers zu verstehen, die einer verschleierten Entrechtung von Frauen durch die innere Parteiorganisation und interne Parteistrukturen entgegentreten und diese verhindern will – zur Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Das Recht der Parteien zur Kandidatenaufstellung umfasst kein Recht zur willkürlichen (Nicht)Nominierung. Das Nominierungsrecht wird durch Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG von vornherein beschränkt. Insofern sind Freiheit, Gleichheit und Teilhabe der Mitglieder zu gewährleisten. Die Wahlrechtsgrundsätze müssen bei der Kandidatennominierung beachtet werden, ebenso die Grundrechte der Mitglieder.⁹⁷ Dazu zählt die Wahrung des

⁹² BVerfGE 41, 399, 416; 85, 264, 285.

⁹³ Vgl. BVerfGE 123, 267, 330; so bereits BVerfGE 89, 155, 182 – Maastricht.

⁹⁴ Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG. 41. Ed. 15.5.2019, Art. 21 Rn. 99.

⁹⁵ BVerfGE 123, 267, 330.

⁹⁶ BVerfGE 20, 56 Rn. 139 – Zweites Urteil zur Parteienfinanzierung.

⁹⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG. Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 21 Rn. 29 f.

grundrechtsgleichen Rechts auf Chancengleichheit von Kandidatinnen, Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG.

Politische Parteien stehen nicht außerhalb der Verfassung, sie sind eingebunden in die Regelungen des Grundgesetzes – so das BVerfG schon 1952 in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GG.⁹⁸

„(…) die Parteien sind in die Verfassung eingebaut. Ein solcher Einbau enthält die Anerkennung, daß die Parteien nicht nur politisch und soziologisch, sondern auch rechtlich relevante Organisationen sind. Sie sind zu integrierenden Bestandteilen des Verfassungsaufbaus und des verfassungsrechtlich geordneten politischen Lebens geworden. Sie stehen daher nicht wie andere soziale Gebilde nur in einer verfassungsmäßig gesicherten Position dem Staate gegenüber.“

Parteien sind also keine privaten Dritten⁹⁹ wie Privatunternehmen. Sie erfüllen auch keinen Selbstzweck, sondern müssen ihre in Art. 21 Abs. 1 GG normierte Aufgabe erfüllen. Ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe können Parteien aber nur dann nachkommen, wenn sie als „Transmitter“ zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, also dem gesamten Volk, dessen gesellschaftspolitischen Vorstellungen und dem zu wählenden Parlament wirken. Um dies zu gewährleisten, begrenzt Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG die Parteienrechte verfassungsimmanent.

Daraus folgt: Die Nominierungsfreiheit ist so ausüben, dass *erstens* die demokratischen Rechte der kandidierenden Personen nicht beeinträchtigt werden – dazu zählt das Recht auf Chancengleichheit der Kandidatinnen gem. Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG. *Zweitens* müssen mithilfe der Kandidaturen im Falle der Wahl die gesellschaftspolitischen Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger im Parlament gleichmäßig Eingang finden können. Nur so kann der Anspruch auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme mithilfe der gewählten Abgeordneten auch tatsächlich verwirklicht werden. Voraussetzung dafür ist notwendigerweise die gleichmäßige, paritätische Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlvorschlägen der Parteien. Genau diesem Ziel dienen paritätische Regelungen in Wahlgesetzen wie zum Beispiel das Thüringer Paritätsgesetz. Sie gestalten die verfassungs-

⁹⁸ BVerfGE 1, 208 ff. Rn. 57.

⁹⁹ A.A. BayVerfGH, Urteil v. 26.3.2018 – Vf. 15-VII-16, Rn. 91, 123 f., 129, 131.

rechtliche Aufgabe der Parteien im Rahmen des Gebots demokratischer innerer Ordnung gem. Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG letztlich verfassungskonform aus und „tragen zur Verwirklichung von mehr Demokratie bei“.¹⁰⁰ Aber selbst, wenn man einen Eingriff in Art. 21 Abs. 1 GG bejahren wollte, wäre dieser aus o.g. Gründen gerechtfertigt. Dagegen sprechen auch nicht die im Folgenden kurz angekündigten „Gegenargumente“.¹⁰¹

8.3 Irrelevanz mitgliedschaftsrelationaler Frauen- und Männerquoten

Eine „mitgliedschaftsrelationale Frauen- oder Männerquote“, die an den Frauen- und Männeranteil der Mitglieder einer Partei anknüpft, ist verfassungsrechtlich nicht relevant. Denn die Abgeordneten vertreten nicht die Angehörigen ihrer Partei, sondern das ganze Volk, also die Bürgerinnen und Bürger. Maßgeblich ist daher allein der je hälftige Anteil der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger¹⁰² und deren Anspruch auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und Selbstbestimmung, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG.

8.4 Keine Ausnahme wegen mangelnder Realisierbarkeit

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind keine Ausnahmen unter dem Aspekt der mangelnden Realisierbarkeit paritätischer Vorgaben notwendig. Eine solche Regelung würde „unwillige“ Parteien lediglich zur Umgehung der paritätischen Nominierung verleiten. Schon die langjährigen Erfahrungen mit dem Parité-Recht in Frankreich zeigen, dass paritätische Listen von allen Parteien erstellt werden können – wenn sie müssen. Nicht paritätisch besetzte Listen werden dort zu den Wahlen nicht zugelassen – ausnahmslos. Das französische Recht wirkt, die eingereichten Kandidatenlisten sind paratisch besetzt, die mit Listen gewählten Parlamente nahezu paratisch.¹⁰³ Auch reaktionäre rechte Parteien wie Rassemblement National von Marine Le Pen beherrschen die paratische Nominierung vorbildlich. Parität hat nichts mit der inhaltlichen Ausrichtung einer Partei zu tun. Es besteht kein Grund zu der Annahme, Parteien in Deutschland seien weniger leistungsfähig als Parteien in Frankreich. Im Übrigen könn-

¹⁰⁰ Hohmann-Dennhardt 2020b, 10; Laskowski 2020a, 10.

¹⁰¹ Dazu näher Laskowski 2020b, 61 ff.

¹⁰² Ebenso Hohmann-Dennhardt 2019, 5; Brosius-Gersdorf 2019.

¹⁰³ Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste 2018, 17 ff., 19.

ten Parteien auch Nichtparteimitglieder nominieren, um ggf. ihren Personalpool zu erweitern. Die Nominierung von Externen praktizieren Parteien in Deutschland bereits heute.

8.5 Ergebnisgleichheit

Dass Paritätsgesetze zu einer nahezu paritätischen Zusammensetzung der Parlamente führen würden, entspräche dem verfassungsrechtlich legitimierten Ziel des Gesetzes (s.o.) – das Ziel wird nicht dadurch verfassungswidrig, dass es tatsächlich erreicht wird. Ein (nahezu) paratisch besetztes Parlament unter dem Aspekt der „Ergebnisgleichheit“ zu kritisieren, ist daher nicht nachvollziehbar.

Der Begriff „Ergebnisgleichheit“ geht im Übrigen auf die frühe arbeitsrechtliche Judikatur des EuGH zur Zulässigkeit von Quotenregelungen im öffentlichen Dienst zurück („Kalanke“, 1995)¹⁰⁴, wonach Art. 2 Abs. 4 RL 76/207/EWG nur Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, nicht aber zur Verwirklichung einer Ergebnisgleichheit erlaubte. In späteren Judikaten („Marshall“ etc.) hat der EuGH darauf nicht mehr zurückgegriffen, stattdessen „Öffnungsklauseln“ für maßgeblich erachtet.¹⁰⁵ Für die hier in Rede stehenden Regelungen für Parlamentswahlen in Deutschland hat die arbeitsrechtliche Rechtsprechung des EuGH keine Bedeutung.

8.6 Abwägungsergebnis

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter fällt deutlich zugunsten der o.g. verfassungsrechtlich legitimierten Ziele aus, die durch Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG gestützt werden – also zugunsten gesetzlicher paritätischer Regelungen. Die Verhältnismäßigkeit ist zu bejahen.

9. Gebotenheit

Gesetzliche Paritétregelungen sind zudem geboten, um die tatsächliche Chancengleichheit von Kandidatinnen und die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger nach mehr als

¹⁰⁴ EuGH, C-450/93, Slg. 1995, I-3051.

¹⁰⁵ EuGH, C-409/95, Slg. 1997, I-6363, Rn. 29 ff., 33; zur EuGH-Rspr. s. Boysen, in: Münch/Kunig, GG Bd. I, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 171f.

70 Jahren in Bund und Ländern herzustellen und gesetzlich abzusichern, Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG. Es spricht nichts dafür, dass sich die politische Realität demnächst von selbst ändern wird. Eine rein formell-rechtliche Betrachtung, die die Wirklichkeit ausblendet, reicht nicht aus.¹⁰⁶ Daher ist der Gesetzgeber gefordert.¹⁰⁷

Es bedarf wirksamer, *effektiver* gesetzlicher Regelungen, um die Verfassungsverstöße nach mehr als 70 Jahren schnellstmöglich zu beenden. Zwar steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zur Verfügung, der verfassungsrechtlich nur durch das Übermaßverbot und das Untermoßverbot begrenzt wird. Allerdings darf der Gesetzgeber offensichtlichen Fehlentwicklungen – wie hier seit 1949 – keinesfalls tatenlos zusehen und diese geschehen lassen. Er muss, so das BVerfG, *effektiven Schutz ermöglichen*.¹⁰⁸ Dies schließt Regelungen aus, die offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen. Ein wirkungsloser „Papier-tiger“ würde gegen das Untermoßverbot verstossen. Sanktionsbewehrte Regelungen nach französischem Vorbild stellen hingegen effektive Regelungen dar, an denen sich die deutschen Gesetzgeber orientieren könnten.

10. Fazit und Ausblick

Paritätsgesetze entsprechen dem deutschen und europäischen Demokratieverständnis. Sie stehen mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang – und sichern die demokratische Legitimation von Wahlen (EGMR 2019).¹⁰⁹ Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in Thüringen und Brandenburg führen zu einer Auslegung der Landesverfassung, die dahinter zurückbleibt, vor allem hinter dem Gehalt und Schutzniveau des Art. 3 Abs. 2 GG. Dadurch wird den Landesgesetzgebern letztlich verboten, was

¹⁰⁶ A.A. BayVerfGH, Urt. v. 26.3.2018 – Vf. 15-VII-16 –, LS 1, Rn. 78f. Der BayVerfGH verkennt insbesondere die Rspr. des BVerfG zu Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG, vgl. BVerfGE 85, 19; 92, 91, 109.

¹⁰⁷ Ebenso Landtag Brandenburg 2018, 32f.; Laskowski 2019, 125; Laskowski 2020a, 14.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfGE 125, 39, 78f. m.w.N.

¹⁰⁹ EGMR (Zweite Sektion), Entscheidung v. 12.11.2019, Nr. 54893/18 – Metka Zevnik u.a./Slowenien – Slowenisches Wahlrecht, Verpflichtung zur Listung von mind. 35% Frauen/Männern.

ihnen nach Art. 3 Abs. 2 GG erlaubt ist. Diese Auslegung verstößt gegen das Grundgesetz und ist zu korrigieren.¹¹⁰ Die Entscheidungen von Weimar und Potsdam werden die paritätische Gesetzgebung in Deutschland lediglich verzögern – aber nicht verhindern.

Literatur

- Bönke, Timm u.a. (2020): Wer gewinnt – wer verliert. Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen. Gütersloh.
- Böttger, Barbara (1990): Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz. Münster.
- Brosius-Gersdorf, Frauke (2019): Parité-Gesetz in Deutschland: Reißverschluss ist Pflicht. In: Rheinische Post vom 3.3.2019. Online: https://rp-nline.de/politik/deutschland/parite-gesetz-in-deutschlandreissverschluss-ist-pflicht_aid-37129243 (Zugriff: 19.1.21).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Gender Pension Gap. Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern. Bonn.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2017): Frauenanteil im Deutschen Bundestag. In: Online-Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung. Online: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauen-in-deutschland/49418/frauenanteil-im-deutschen-bundestag> (Zugriff: 19.1.2021).
- Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Gleichberechtigung wird Gesetz. Online: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/271712/gleichberechtigung> (Zugriff 19.1.2021).
- Degele, Nina (2004): Differenzierung und Ungleichheit: Eine geschlechtertheoretische Perspektive. In: Schwinn, Thomas (Hg.): Differenzierung und soziale Ungleichheit. Die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung, 2. Auflage, Frankfurt/M., S. 371–398.
- Der Bundeswahlleiter (2017): Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Sonderheft: Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017. Wiesbaden.
- Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz (2021): Die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021. Bad Ems.
- Deutscher Bundestag (1970): Plenarprotokoll der 72. Sitzung, 6. Wahlperiode, 14.10.1970. Rede von Lenelotte Bothmer.
- Deutscher Bundestag (2017): Endergebnis der Bundestagswahl. Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw41-bundeswahlausschuss-527456>

¹¹⁰ Vgl. Hohmann-Dennhardt, 2020c; Hohmann-Dennhardt 2020a; Süßmuth/von Achenbach/Brosius-Gersdorf/Hohmann-Dennhardt/Jaeger/Laskowski/Wappler, 2020.

- Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste (2018): Geschlechterparität in nationalen Parlamenten der EU-Staaten. Berlin.
- Deutsches Historisches Museum (2020): Lebendiges Museum online. Online: <https://www.dhm.de/lemo/rueckblick/der-internationale-frauentag.html> (Zugriff: 19.1.2021).
- Deutscher Juristinnen Bund (2016): djb begrüßt Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht: „Nein heißt Nein!“ wird endlich Gesetz, Pressemitteilung: 16-20 vom 07.07.2016. Online: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm16-20> (Zugriff: 19.1.2021). Dreier, Horst (2006): Grundgesetz Kommentar. 2. Aufl. Tübingen.
- Ebsen, Ingwer (1989): Quotierung politischer Entscheidungsgremien per Gesetz? In: Juristen Zeitung 12/1989, S. 553–561.
- EMMA (1997): Vergewaltigung in der Ehe: Na endlich! Online: <https://www.emma.de/artikel/vergewaltigung-der-ehe-na-endlich-265187> (Zugriff: 19.1.2021).
- Europäischen Parlaments (2012): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 zu Frauen in politischen Entscheidungsprozessen – Qualität und Gleichstellung (2011/2295(INI)).
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (2020): BeckOK Grundgesetz. 45. Ed. 15.11.2020. München.
- Gersdorf, Hubertus (2020): Das Paritätsurteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes springt doppelt zu kurz. In: Die Öffentliche Verwaltung, 17/2020, S. 779–783.
- Hannoversche Allgemeine (2015): Sie sind ein würdeloses Weib. Online: <https://www.haz.de/Hanover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Erste-Frau-mit-Hosen-im-Bundestag> (Zugriff: 19.1.2021).
- Henkenberens, Carolin (2017): Wie Frauen die Debatten prägten. In: Frankfurter Rundschau vom 11.11.2017. Online: <https://www.fr.de/politik/frauen-debatten-praeften-10998034.html> (Zugriff: 19.1.2021).
- Hilpert, Konrad (1993): Menschenrechte: Männerrechte – Frauenrechte? In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Band 34/1993, S. 35–72.
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2010): Berufliche Gleichstellung von Frauen – Notwendigkeit und Formen einer Regulierung. In: Hohmann-Dennhardt, Christine/Körner, Marita/Zimmer, Reinhard (Hg.), Geschlechtergerechtigkeit. Festschrift für Heide Pfarr, Baden-Baden, S. 233–249.
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2019): Außenansicht. Parité. In: Süddeutsche Zeitung vom 8.2.2019. Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-parite-1.4322053> (Zugriff: 19.1.21).
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2020a): Der Kampf geht weiter, vom 17.7.2020. In: Verfassungsblog. Online: <https://verfassungsblog.de/demokratie-ohne-frauen/> (Zugriff: 19.1.2021).
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2020b): Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern – Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 17/7753. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/2295.

- Hohmann-Dennhardt, Christine (2020c): Demokratie ohne Frauen, vom 9.12.2020. Online: <https://verfassungsblog.de/demokratie-ohne-frauen/> (Zugriff 19.1.2021).
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2021): Ergänzende Stellungnahme vom 19.2.2021, Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/3646.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2020): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar. 16. Auflage. München.
- Jauch, Pia (1988): Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz. Aufklärerische Vorurteilskritik und bürgerliche Geschlechtsvormundschaft. Wien.
- Klafki, Anika (2020): Parität – Der deutsche Diskurs im globalen Kontext. In: Die Öffentliche Verwaltung, 19/2020, S. 856–866.
- Klinksiek, Dorothee (1982): Die Frau im NS-Staat. Stuttgart.
- Kocher, Eva (2018): Das Entgelttransparenzgesetz: ein Gesetz (nur) für Betriebsräte? In: Arbeit und Recht, 1/2018, S. 8–18.
- Kocher, Eva/Laskowski, Silke R./Rust, Ursula/Weber, Ingrid (2010): Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft – gibt es noch Handlungsbedarf des Gesetzgebers? In: Hohmann-Dennhardt, Christine/Körner, Marita/Zimmer, Reingard (Hg.), Geschlechtergerechtigkeit. Festschrift für Heide Pfarr, Baden-Baden, S. 117–146.
- König, Doris (2019): 100 Jahre Frauenwahlrecht – Erfolg für die Frauen damals und Verpflichtung für uns heute. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, 02/2019, S. 53–57.
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rheinland-Pfalz (LAG) (2018): Wahlkämpfe. 100 Jahre Frauenwahlrecht im heutigen Rheinland-Pfalz. 30 Jahre Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Mainz.
- Landtag Brandenburg (2018): Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Inklusives Parité-Gesetz – (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Landtagsdrucksache 6/8210.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2021): Statistik Wahlperiode 2016–2021. Online: <https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/statistik/> (Zugriff: 19.1.2021).
- Lange, Klaus (1988): „Frauenquoten“ in politischen Parteien. In: Neue Juristische Wochenschrift 19/1988, S. 1174–1183.
- Laskowski, Silke R. (2015): Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz? In: Streit 2/2015, S. 51–62.
- Laskowski, Silke R. (2018): Zeit für Veränderungen: Ein paritätisches Wahlrecht jetzt! In: Recht und Politik 4/2018, S. 391–485.
- Laskowski, Silke R. (2019): Pro Parité! Ein verfassungskonformes Wahlrechtsmodell. In: Eckertz-Höfer, Marion/Schuler-Harms, Margarete (Hg.): Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie: (Rechts-)Wissenschaftliche Annäherungen, Schriften zur Gleichstellung, Band 49, Baden-Baden, S. 125–146.

- Laskowski, Silke R. (2020a): Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern – Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 17/7753. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/2365.
- Laskowski, Silke R. (2020b): Berlin braucht Parität. Juristisches Gutachten zu einem Paritätsgesetz für Berlin. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.). Berlin Expertisen 03/2020. Berlin.
- Laskowski, Silke R. (2021): Ergänzende Stellungnahme vom 4.3.2021, Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/3700.
- Limbach, Jutta (2016): „Wahre Hyänen“. Pauline Staegemann und ihr Kampf um die politische Macht der Frauen. Bonn.
- Lloyd, Genevieve (1985): Das Patriarchat der Vernunft: „männlich“ und „weiblich“ in der westlichen Philosophie. Bielefeld.
- Lukoschat, Helga/Schweers, Paula (2020): Frauen Macht Berlin! Politische Teilhabe von Frauen in Berlin. In: Friedrich Ebert Stiftung (Hg.). Berlin Expertisen 02/2020. Berlin.
- Meyer, Hans (2019): Verbietet das GG eine paritätische Frauenquote bei Listenwahlen zu Parlamenten? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 17/2019, S. 1245–1250.
- Parlamentarischer Rat (1948): Stenographisches Protokoll der 27. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 1.12.1948.
- Parlamentarischer Rat (1949): Stenographisches Protokoll der 42. Sitzung des Hauptausschusses am 18.1.1949.
- Pfarr, Heide/Fuchsloch, Christine (1988): Verfassungsrechtliche Beurteilung von Frauenquoten. In: Neue Juristische Wochenschrift 36/1988, S. 2201–2206.
- Reich-Hilweg, Ines (2009): Gleicher Lohn für gleiche Arbeit * der Kampf um die Gleichberechtigung von Mann und Frau. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Berlin, 5/2009, S. 88–96.
- Röhner, Cara (2019): Ungleichheit und Verfassung. Weilerswist.
- Röhner, Cara (2020): Die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik aus verfassungsrechtlicher Sicht – Paritätsgesetz und eine geschlechtergerechte repräsentative Demokratie. In: Harriet Taylor Mill-Institut für Ökonomie und Geschlechterforschung (Hg.). Discussion Papers 40, 01/2020. Berlin.
- Sauer, Birgit (2003): Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten. Online: https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_theorie/Zeitgenoessische_ansaetze/sauerstaatdemokratie/birgit_sauer.pdf (Zugriff: 19.1.21).
- Schmidt-Bens, Walter (2016): Meilensteine in der Entwicklung der rechtlichen Stellung der Frau in Deutschland seit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1118–1122.

- Schnell, Lisa (2019): Frauen im Landtag. Parität in Bayern – Ein Angriff auf die Demokratie? In: Süddeutsche Zeitung vom 9.2.2019. Online: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/paritaet-frauenquote-bayern-wahlrecht-1.4321961> (Zugriff: 19.1.21).
- Schreiber Wolfgang (2017): Bundeswahlgesetz. Kommentar, 10. Aufl., Köln.
- Statistisches Bundesamt (2020): Pressemeldung vom 16.3.2020. Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_097_621.html (Zugriff: 19.1.2021).
- Stemmer, Bastian (2017): Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017, In: Wirtschaft und Statistik, 6/2017, S. 74–95.
- Stern, Klaus (1984): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (1984). Band 1. München.
- Süssmuth, Rita/von Achenbach, Jelena/Brosius-Gersdorf, Frauke/Hohmann-Dennhardt, Christine/Jaeger, Renate/Laskowski, Silke R./Wapler, Friederike (2020): Es gibt keinen Besitzstandsschutz im Wahlrecht, Verfassungsblog vom 21.10.2020. Online: <https://verfassungsblog.de/es-gibt-keinen-besitzstandsschutz-im-wahlrecht/> (Zugriff: 19.1.2021).
- Von Münch, Ingo/Kunig, Philip (2021): Grundgesetz-Kommentar: GG. 7. Aufl., München.

Autorinnen und Autoren

NATHALIE BEHNKE ist Professorin und Leiterin des Arbeitsbereichs Öffentliche Verwaltung, Public Policy am Institut für Politikwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind empirische Verwaltungsforschung, vergleichende Föderalismusforschung und Multilevel Governance. 2012 wurde sie als Richterin für den Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg gewählt. Seit 2014 ist sie Mitglied im Editorial Board von *Regional & Federal Studies*, seit 2018 ebenfalls bei *Publius: The Journal of Federalism*. Kontakt: nathalie.behnke@tu-darmstadt.de

RIKKI DEAN, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle Demokratische Innovationen der Goethe-Universität Frankfurt/M. Seine Forschungsschwerpunkte sind deliberative Innovationen, demokratische Präferenzen und digitale Beteiligung. Kontakt: dean@soz.uni-frankfurt.de

FRANK DECKER, Dr. rer. pol., Dipl.-Pol., geboren 1964 in Montabaur/Ww., seit 2001 Professor am Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Kontakt: frank.decker@uni-bonn.de

ANNE-MARIE DESCÔTES ist seit dem 6. Juni 2017 Botschafterin Frankreichs in Deutschland. Sie ist Absolventin der École normale supérieure und der École nationale d'administration (Jahrgang Saint-Exupéry). Im Anschluss an ihr Studium an der ENS war sie zwei Jahre als Deutschlehrerin tätig und arbeitete drei Jahre als Kulturattachée in der französischen Botschaft in Bonn (1987–1990). Nach ihrem Studium an der ENA wurde Frau Descôtes ins Außenministerium berufen. Als Beraterin war sie insbesondere in Brüssel und Washington tätig, von 2013 bis 2017 leitete sie die Generalabteilung Globalisierung, Kultur, Bildung und internationale Entwicklung im französischen Außenministerium.

MARTIN EMMER, seit 2011 Professor für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin, Gründungsdirektor (2017–2019) und Principal Investigator am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft Berlin. Kontakt: martin.emmer@fu-berlin.de

THORSTEN FAAS ist seit 2017 Professor für Politikwissenschaft im Bereich Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland an der Freien Universität Berlin. Von 2012 bis 2017 war er Professor für Politikwissenschaft im Bereich Empirische Politikforschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Kontakt: thorsten.faas@fu-berlin.de

MARTIN FUCHS berät Regierungen, Parlamente, Parteien und Verwaltungen in digitaler Kommunikation. Er ist Dozent für politische Kommunikation an verschiedenen Hochschulen. Zudem ist er Gründer der Social-Media-Analyse-Plattform Pluragraph.de und bloggt unter www.hamburger-wahlbeobachter.de über Digitalisierung in der Politik. Aktuell schreibt er Kolumnen für die Magazine politik & kommunikation und STRIVE und wird als Experte zum Thema Social Media und Politik oft medial zitiert. Weitere Informationen unter: <http://martin-fuchs.org/>. Kontakt: ich@martin-fuchs.org

BRIGITTE GEISSEL ist Professorin für Politikwissenschaft und politische Soziologie, Goethe-Universität Frankfurt/M. sowie Leiterin der Forschungsstelle Demokratische Innovationen. Kontakt: geissel@soz.uni-frankfurt.de

HENDRIK HERING, geb. in Hachenburg 1964, ist Jurist, Staatsminister a.D. und Präsident des rheinland-pfälzischen Landtags. Kontakt: praesident@landtag.rlp.de

FELIX HOFFMANN, B.A., ist Masterstudent am Institut für Politikwissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. und beschäftigt sich mit den Effekten von deliberativen Beteiligungsverfahren auf politische Prozesse. Kontakt: felix.hoffmann@stud.uni-frankfurt.de

STEFAN JUNG, M.A., ist Doktorand am Institut für Politikwissenschaft der Goethe Universität Frankfurt/M. Schwerpunkte seiner Arbeit sind direkte Demokratie, soziale Ungleichheit und lokale Politik. Kontakt: stefan.jung@stud.uni-frankfurt.de

ANTON KÖNNEKE studiert seit 2018 Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und arbeitet als studentische Hilfskraft an der Arbeitsstelle Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft. Kontakt: a.koenneke@fu-berlin.de

SILKE RUTH LASKOWSKI, Dr. jur., ist seit 2009 Professorin für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Umweltrecht, Gleichstellungsrecht und im Wahlrecht. Kontakt: Laskowski@uni-kassel.de

ARNDT LEININGER ist seit 2021 Juniorprofessor für Politikwissenschaftliche For- schungsmethoden an der Technischen Universität Chemnitz. Zuvor war er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Arbeitsstelle „Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland“ an der Freien Universität Berlin tätig. Kontakt: arndt.leininger@phil.tu-chemnitz.de

ALBRECHT VON LUCKE ist 1967 in Ingelheim am Rhein geboren. Er ist Jurist, Politikwissenschaftler und Redakteur der „Blätter für deutsche und internationale Politik“. Kontakt: albrecht.vonlucke@blaetter.de

PHILIPP MUTZBAUER, geb. in Zweibrücken 1989, ist Politikwissenschaftler und Referent im rheinland-pfälzischen Landtag. Kontakt: philipp.mutzbauer@ landtag.rlp.de

WOLFGANG SCHÄUBLE, Dr. jur., geb. 1942, ist seit 2017 Präsident des Deut- schen Bundestages. Mitglied im CDU-Präsidium seit 2000, im CDU-Bun- desvorstand seit 1989. Der promovierte Jurist gehört dem Deutschen Bun- destag seit 1972 an, von 1981 bis 1984 als Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Von 1991 bis 2000 war er Vorsit- zender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ab 1998 Bundesvorsitzender der CDU. Von 2002 bis 2005 war er Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Schäuble war von 1984 bis 1989 Bundes- minister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, von 1989 bis 1991 sowie von 2005 bis 2009 Bundesminister des Inneren. Von 2009 bis 2017 war er Bundesminister der Finanzen.

ASTRID SÉVILLE ist promovierte Politikwissenschaftlerin und Akademische Rätin auf Zeit am Lehrstuhl für Politische Theorie des Geschwister-Scholl- Instituts für Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Kontakt: astrid.seville@gsi.uni-muenchen.de

JENNIFER SIEGLAR, ist Journalistin und Moderatorin bei logo!/KiKA und Hes- senschau/hr-fernsehen. M.A. Politologie, Soziologie und Germanistik. Kontakt: jennie@jennifersieglar.com



**WOCHE
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Standardwerk

Andreas Kost, Peter Massing,
Marion Reiser (Hg.)

Handbuch Demokratie

Dieses neue Handbuch bietet eine umfassende politikwissenschaftliche Einordnung des Begriffs „Demokratie“. Die Autorinnen und Autoren gehen der Frage nach, was die Demokratie als politisches System auszeichnet. Dazu werden theoretische Grundlagen ebenso berücksichtigt wie aktuelle Herausforderungen. Was macht das Demokratiemodell der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Typen moderner Demokratien aus? Und wie kann Demokratie aussehen – in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft?

- Nachschlagewerk für Multiplikator*innen der politischen Bildung
- Grundlagenwissen für Studium und Lehre
- Fundierung von Entscheidungen in Politik und Verwaltung

Andreas Kost, Peter Massing,
Marion Reiser (Hg.)

HANDBUCH DEMOKRATIE



ISBN 978-3-7344-0951-6, 368 S., € 39,90

PDF ISBN 978-3-7344-0952-3, € 35,99

EPUB ISBN 978-3-7344-1075-8, € 35,99

Mit Beiträgen von

Frank Decker, Ray Hebestreit, Christoph Held, Everhard Holtmann, Dirk Jörke, Uwe Jun, Ulrike Klinger, Sascha Kneip, Karl-Rudolf Korte, Andreas Kost, Bernd Ladwig, Franziska Martinsen, Peter Massing, Wolfgang Merkel, Sybille Münch, Marion Reiser, Emanuel Richter, Helmar Schöne, Marcel Solar

Welchen Herausforderungen müssen sich moderne Parlamente stellen, was können und was sollen sie leisten? Diese Fragen müssen stets neu beantwortet werden, denn die Anforderungen und Erwartungen an die Demokratie ändern sich beständig. Soll ein Parlament beraten, entscheiden, Konflikte austragen, Orientierung bieten, repräsentieren, kommunizieren oder alles davon auf einmal? Dieses Buch befasst sich damit, wie ein moderner und bürgernaher Parlamentarismus aussehen kann und soll.

Mit Beiträgen von Wolfgang Schäuble, Reiner Hoffmann, Mirko Drotschmann, Marina Weisband, Renate Künast, Malu Dreyer und Jean Asselborn.



Hendrik Hering ist Präsident des rheinland-pfälzischen Landtags. Er ist Jurist und Staatsminister a. D.

ISBN 978-3-7344-1273-8



**WOCHE
NSCHAU
VERLAG**

Copyright Wochenschau Verlag

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



9 783734 412738